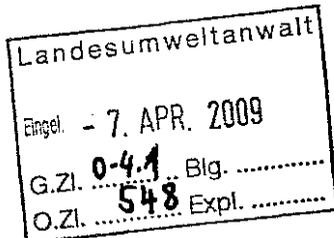




Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**



Telefon [REDACTED]
Fax +43(0)512/508-3455
umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED]
**Wasserkraftanlage [REDACTED]
naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren – BESCHEID**

Geschäftszahl U- 13.866/73

Innsbruck, 1.4.2009



Mit Schreiben vom 23.09.2005, hieramts eingelangt am 03.10.2005, hat Herr [REDACTED], [REDACTED], um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht.

Am 04.05.2006 wurde in diesem Zusammenhang eine mündliche Verhandlung abgehalten.

Mit Schriftsatz vom 10.05.2006 modifizierte der Antragsteller das gegenständliche Projekt vor allem in Bezug auf die Höhe der Restwassermengen sowie die Pflichtwasserdarstellung.

Dazu äußerten sich die Amtssachverständigen für Naturkunde, Geologie, Wildbach- und Lawinenverbauung und Wassertechnik.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2007, entscheidet über dieses Ansuchen wie folgt:

I.

VERSAGUNG

Der Antrag von Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und für den Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] (laut signiertem Einreichprojekt, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. [REDACTED], Projekt Nr. [REDACTED] vom [REDACTED]) wird gemäß § 7 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 lit. a Zif. 1 und § 29 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2007, unter Berücksichtigung der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39, sowie Art. 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. Nr. 237/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 110/2005, **abgewiesen** und die beantragte Bewilligung **versagt**.

II.

KOSTEN

Nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 3/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 19/2001, ist für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 04.05.2006 eine Kommissionsgebühr in Höhe von EUR 432,-- (3 Amtsorte für 9/2 Stunden) angefallen.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (Wv) in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, ist der genannte Betrag vom Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 26/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2007, sind der Antrag vom 23.09.2005 mit EUR 13,20 (TP 6), das dem Antrag beiliegende Projekt mit EUR 346,80 und die Verhandlungsniederschrift vom 04.05.2006 mit EUR 13,20 (TP 7) zu verbühren.

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 23.09.2005, hieramts eingelangt am 03.10.2005, hat [REDACTED], [REDACTED], um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht.

Aufgrund der Überprüfung der eingebrachten Antragsunterlagen aus fachlicher Sicht auf ihre Vollständigkeit hat sich ergeben, dass diese vor allem im Hinblick auf naturfachkundliche Unterlagen, auf die Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundbesitzer, sowie auf die Glaubhaftmachung des öffentlichen Interesses unvollständig und mangelhaft waren.

Mit Schreiben vom 17.11.2005 wurde Herrn [REDACTED] mitgeteilt, dass die beigebrachten Einreichunterlagen nicht ausreichend sind und daher in Wahrung des Parteienghört die Möglichkeit gewährt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Zudem wurde ihm ein Verbesserungsauftrag erteilt und darauf hingewiesen, dass ansonsten eine Entscheidung im Sinne von § 13 Abs. 3 AVG ergehen werde.

Mit Schreiben vom 09.12.2005 wurden aufgrund des Verbesserungsauftrages die fehlenden und mangelhaften Unterlagen nachgereicht und ergänzt.

Aufgrund des (verbesserten) Antrags wurden Stellungnahmen bzw. Gutachten eines naturkundefachlichen, eines geologischen und limnologischen Amtssachverständigen, eines

wasserbautechnischen und eines energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen sowie eines Sachverständigen für den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung eingeholt.

Mit Schreiben vom 20.03.2006 erfolgte die zustimmende Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung.

Am 04.05.2006 wurde in diesem Zusammenhang eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, bei der der naturkundefachliche Amtssachverständige nach Durchführung eines Lokalaugenscheins sein Gutachten abgegeben hat.

In Wahrung des Parteiengehörs betreffend die Verhandlungsschrift hat der Antragssteller mit Schreiben vom 10.05.2006 eine Projektmodifikation hinsichtlich der Höhe der Restwassermengen sowie der Pflichtwasserdarstellung vorgenommen.

Dazu haben der naturkundefachliche, der limnologisch und der wasserbautechnische Amtssachverständige eine neuerliche, teils ergänzende Stellungnahme abgegeben, welche in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 sämtlichen Parteien mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung übermittelt wurde.

Schriftlich sind zudem Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht sowie des Antragsstellers, anwaltlich vertreten durch Dr. [REDACTED] eingelangt.

2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – Sachverhaltsfeststellungen:

2.1. Allgemeines zum Projekt:

Aufgrund der Antragsunterlagen (insbesondere aufgrund des Technischen Berichtes Nr. [REDACTED] bzw. [REDACTED]) kann das Projekt in seinen Grundzügen wie folgt beschrieben werden:

Übersicht:

Der [REDACTED] stellt einen orographisch rechten Zubringer im Oberlauf der [REDACTED] dar. Das gesamte Einzugsgebiet des [REDACTED] beträgt ca. 12,3 km². Der nördliche Teil des Einzugsgebietes des [REDACTED] bis zur Wasserfassung (1839 m) der geplanten Wasserkraftanlage liegt im Gebiet der [REDACTED] der südliche Teil im [REDACTED]. Das Einzugsgebiet wird durch folgende Berggipfel begrenzt:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Das Einzugsgebiet der Wasserkraftanlage ist ca. 11,5 km² groß und liegt im Talbereich der [REDACTED] bis zur Staatsgrenze am [REDACTED] großteils oberhalb der Baumgrenze.

Ausgehend von der Fassung auf 1839 m (Krone [REDACTED]) gelangt das Triebwasser in den [REDACTED], welcher orographisch rechts des [REDACTED] situiert ist. Danach wird er über eine etwa 1,26 km lange Druckleitung (DN 500) mit nicht zugsicheren Muffenverbindungen in der nordwestlichen Fahrbahn der L [REDACTED] ([REDACTED] raße) bis zum Festpunkt 1 geleitet. Ab hier ist die Druckrohrleitung mit zugsicheren Muffen hergestellt und führt im Folgenden über den Steilabstieg durch einen Wald bis zum [REDACTED] welches nach weiteren rund 660 m erreicht wird.

Das [REDACTED] (Turbinenachse = 1539 m) soll orographisch rechts der [REDACTED] etwa 800 m unterhalb der Einmündung des [REDACTED] in die [REDACTED] situiert werden. Das Krafthaus wird am Hang auf einer ebenen Fläche neben der [REDACTED] errichtet. Die Wasserrückgabe in die [REDACTED] erfolgt über einen etwa 46 m langen DN 800 Kanal und ein anschließendes etwa 25 m langes offenes Gerinne.

Projektkenndaten:

<u>Einzugsgebiete:</u>	Bach-km	Einzugsgebiet	[km ²]
Wasserfassung	1,375	11,5	
Rückgabe	0,00	12,3	
Zuwachs in der Entnahmestelle		0,8	

Fallhöhen

Wasserfassung – Wasserspiegel	1.837,0		m
Krafthaus – Turbinenachse	1.539,0		m
Bruttofallhöhe	298,0		m
Nettofallhöhe (bei $Q_A=0,45\text{m}^3/\text{s}$)	278,7		m

Leistungsdaten

GGG DN 500 nicht zugsichere Muffenverb.	1.265	m	(schräge Lage)
GGG DN 500 zugsichere Muffenverbindungen	695	m	(schräge Lage)
Gesamtlänge GGG DN 500	1.960	m	(schräge Lage)

Wasserwirtschaft

Mittlerer Jahresabfluss (bei Wasserfassung)	0,411		m ³ /s
Mittlerer Sommerabfluss (bei Wasserfassung)	0,675		m ³ /s
Mittlerer Winterabfluss (bei Wasserfassung)	0,123		m ³ /s
Ausbauwassermenge Q_A	0,450		m ³ /s

Spezifische Ausbauwassermenge Q_{A,km^2}	39,1 l/s.km ²	= 450 l/s / 11,5 km ²
HQ ₁₀₀ (siehe Anhang, Beilage D)	24 m ³ /s	= bei Wasserfassung
HQ ₁₀₀ (siehe Anhang, Beilage D)	15 l/s	= 1,3 l/sec.km ² * 11,5 km ²

NNQ (am 05.03.1996 – umgelegt berechnet) 29 l/s = 2,5 l/sec.km² * 11,5 km²

Dotierwasserabgabe

Dynamisch mit fixer Sockelabgabe und zusätzlich prozentuell vom Zufluss		
Fixum:	20	l/s
Zusätzlich:	20%	Q _{ow}
Bei NQ ₁ (=25 l/s):	31	l/s

Energiewirtschaft

Nennleistung Turbine	1.110		kW
Ausbauleistung	1.070		kW
Nenndrehzahl Turbine	1.000		U/min
Nennleistungen Generator	1.400 kVA	= bei cos-phi	0.80
Schleuderdrehzahl Generator	1.800		U/min
Nennfrequenz	50		Hz
Regeljahreserzeugung	5,3		GWh
davon Sommerhalbjahr	4,0		GWh
davon Winterhalbjahr	1,3		GWh

Insgesamt soll bei einer 120-tägigen Ausbauwassermenge ausschließlich der Pflichtwasserabgabe eine Ausbauleistung von ca. 1.070 kW erreicht werden.

Technische Beschreibung der einzelnen Anlagenteile:

Wasserfassung:

Die Einzugswassermenge von 0,450 m³/s aus dem [REDACTED] wird über ein Grundwehr mit Stauwasserspiegel 1839,00 m. ü. A., in der Literatur als „[REDACTED]“ bekannt, eingezogen. Der Durchflussquerschnitt wurde auf das 100-jährliche Hochwasser mit ca. 25 m³/s bemessen (siehe Punkt 6.1.1).

Zur Konzentration des Wasserabflusses beim „[REDACTED]“ wurden die beidseitigen Flügel mit einem gleichmäßigen Gefälle zur Abflussektion hin ausgebildet. Um die Wasserfassung errichten zu können wird der [REDACTED] in diesem Bereich begradigt. Die zu errichtenden Böschungen können das 100-jährliche Hochwasser mit ausreichender Sicherheit bewältigen und werden mit Wasserbausteinen, Gewichtsklasse 5 gesichert.

Der Wehrkörper wird größtenteils aus Beton bzw. Bruchsteinmauerwerk in Beton ausgeführt.

Durch den 20% geneigten Einlaufrechen mit 60 mm Spaltweite fällt das Wasser in den darunter liegenden Wehrkanal. Von dort fließt das geschlebeführende Wasser in den Querkanal und durch den anschließenden Kontrollquerschnitt. Der stahlgepanzerte Kontrollquerschnitt hat die Aufgabe, die Zulaufmenge zur unmittelbar folgenden ca. 15m langen und 1,5 m breiten Entsanderkammer, und damit auch den Gesamteinzug der Wasserfassung, zu begrenzen.

Mit einem Zulaufschieber kann der Kontrollquerschnitt dem gewünschten Einzug entsprechen d vergrößert oder verkleinert werden. Im Betriebszustand ist dieser Einlaufschieber so weit abgesenkt, dass man den Ausbaudurchfluss gerade noch einzieht. Um den Einlaufschieber im Falle einer Reparatur ausbauen zu können, ist beim Wehrkanal ein Dammbalkenverschluss als Absperrvorrichtung vorgesehen.

Bei Hochwasserüberströmung des Wehres vergrößert sich der Gesamteinzug um bis zu ca. 40 %, sodass der in der Entsanderkammer angeordnete Entlastungsüberfall anspringt, und jeden Mehreinzug in das Bachbett zurückgibt.

Entsandung:

In der Entsanderkammer mit ca. 55 m³ Inhalt wird das durch den Rechen begrenzt eingezogene Geschiebe abgelagert bzw. der im Wasser befindliche Sand sedimentiert.

Abgesehen davon, dass im Winterhalbjahr keine Entsanderspülungen stattfinden, sollten diese im Zeitraum Mai bis September so erfolgen, dass sie portionsweise mit den erhöhten natürlichen Abflüssen gekoppelt werden.

Die Ablagerungshöhen im Entsander müssen daher kontinuierlich gemessen bzw. überwacht werden. Die Kieshöhen erfassung ist mittels Ultraschallmessung vorgesehen.

Am unterwasserseitigen Ende der Entsanderkammer befindet sich der Entnahmeüberfall, zu dessen Schutz vor unerwünschtem Geschiebeeinzug man oberwasserseitig eine Tauchwand mit horizontal liegendem Gitterrost anordnet.

In der abschließenden Stirnwand der Entsanderkammer liegt die durch einen Spülschutz verschlossene Spülöffnung.

Im Anschluss an den Entnahmeüberfall befindet sich die 150 m³ fassende Entnahmekammer welche durch ihre Retentionswirkung einen kontinuierlichen Betrieb der Wasserkraftanlage auch während der Spülungen der Entsanderkammer gewährleistet.

Ausführungen zur Dotationswasserabgabe:

Die Dotationswassergerinne wurde auf 20 l/s und zusätzlich 20% der ankommenden Wassermenge bemessen.

Beim „[REDACTED]“ ist unmittelbar orographisch links die Dotationswassergerinne vorgesehen. Die Dotationswasserrinne wird in Höhe und Querschnitt so konzipiert, dass bis zum Anspringen des [REDACTED] [REDACTED] zumindest die Mindestrestwassermenge von 20 l/s im Bachbett verbleibt. Darüber werden zusätzlich noch 20% der ankommenden Wassermenge als Dotationswasser belassen. Damit ist auch gewährleistet, dass im gesamten Bachverlauf ohne Unterbrechung eine Wasserführung gegeben ist. Weiters sei darauf hingewiesen, dass die Einmündung eines Baches etwa 130 Meter hinter dem [REDACTED] günstig auf die laufend ausreichende Wasserführung des [REDACTED] wirkt.

Zufahrt zur Wasserfassung:

Sie ist von der Kehre der L [REDACTED]straße über den [REDACTED] aus mit nur wenigen Metern Länge möglich.

Katalog	der	Anlagenteile:
1 Stk. Wasserfassung mit Entsandung IN= 55m³ und Entnahmekammer IN= 150 m³		
12,70	lfm	Spüleleitung
14,10 lfm Entleerungsleitung		

Druckrohrleitung:

Die Druckrohrleitung zwischen Wasserfassung und Krafthaus wird als Sphärogussleitung mit einer Dimension von 500 mm Nennweite zunächst in nicht zugfester Ausführung, nach etwa 70% der Leitungslänge in zugfester Ausführung errichtet.

Die schräge Leitungslänge beträgt 1.960 lfm.

Die Druckrohrleitung beginnt in der Schieberkammer der Wasserfassung mit Sohlhöhe 1834,40 m, wobei der Betriebswasserspiegel auf 1837,00 liegt. Die Druckleitung verläuft zunächst ca. 820 m etwa 1 m innerhalb des talseitigen Asphalttrandes in der L [REDACTED] Straße. Danach wechselt sie für ca. 100 m an den bergseitigen Rand der Straße bevor sie auf eine Länge von 70 m an den talseitigen Rand der [REDACTED] Straße schwenkt. Dieser Seitenwechsel ist wegen der geplanten Ausbaumaßnahme der Straße in diesem Bereich und den zukünftigen Geländebeziehungen erforderlich.

Nach einer Gesamtlänge von 1260 m, also nach weiteren 270 m wechseln im Bereich der Kehre der [REDACTED] Straße die Rohrverbindungen von nicht zugfester Ausführung in zugsichere Muffenverbindungen.

Nach 20 Metern wird die L [REDACTED] unterquert und die Druckleitung führt weiter in östliche Richtung in einen Wald wo sie in einem lang gezogenen Linksbogen in nördliche Richtung schwenkt und einen Steilabstieg bis zum Krafthaus mit der Turbinenachshöhe von 1539,00 m führt.

Die Rohrleitung ist im gesamten Bereich im Graben eingebettet und mind. 1 m überschüttet.

Die Rohrleitung passt sich durch Muffenabwinkelung (max. 3°) weitgehend den östlichen Gegebenheiten an. Bei [REDACTED] im Bereich der nicht zugsicheren Ausführung sowie an kritischen Stellen (Resultierende nach oben, Aufnahme der Schubkräfte) sind insgesamt 12 Betonfestpunkte als Widerlager vorgesehen. Die endgültige Berechnung der Festpunkte erfolgt in der Detailplanung.

Als durchgehender Korrosionsschutz werden die GGG-Rohre innen mit einer mind. 5 mm starken Zementmörtelschicht aus Tonerdeschmelzzement versehen. Als äußerer Oberflächenschutz ist zumindest eine Spritzverzinkung (200 g/m² Zink) sowie falls erforderlich eine Zementmörtelumhüllung mit einer Mindeststärke von 5 mm geplant.

Der Druckstoß wird mit $\pm 20\%$ der relativen statischen Druckhöhe angesetzt. Ab einer Turbinennadelverschlusszeit von mind. 16 Sekunden ist gewährleistet, dass der Druckstoß nicht überschritten werden kann.

Wie im Plan Nr. [REDACTED] ersichtlich, ist in der Druckrohrleitung in jedem Betriebsfall ein positiver Druck (kein Unterdruck) vorhanden. Auf ein Wasserschloss kann somit auch unter Bedachtnahme des Thomaquerschnittes von 0,02 m² verzichtet werden.

Am Ende des nicht zugsicheren Abschnittes (FP1) ist ein Mannloch vorgesehen.

Katalog der Anlagenteile:

1260	(schräg	1265)	lfm	GGG	DN	500	K8	Tyton
660	(schräg	695)	lfm	GGG	DN	500	K8	Tyton TKF (zugsicher)
1920	(schräg	1960	lfm	GGG	DN	500		gesamt
1								Mannloch
12								Festpunkte
Je	1960	lfm	Energie-,	Daten-	und			Steuerkabel

Krafthaus:

Das Krafthaus wird in Stahlbetonbauweise rechtsufrig der [REDACTED] am Rand des Talbodens gegenüber dem [REDACTED] errichtet. Das Gebäude wird rückseitig direkt in den beginnenden Hang gebaut.

Es besteht ein privater Forstweg, der in den Bereich des geplanten Krafthauses führt und ohne weiteren Ausbau als Baustellenzufahrt, sowie längerfristig als Zufahrt zum Krafthaus dient. Für die unmittelbare Zufahrt zum Krafthaus wird eine etwa 33 m lange Zufahrt errichtet.

Der Zugang bzw. die Zufahrt in das Maschinenhaus erfolgt über ein 3,5 m breites und 4,0 m hohes Tor.

Um den natürlichen Gegebenheiten des Krafthausstandortes gerecht zu werden wird das Gebäude rückseitig bis zum Dach hinterfüllt. Der [REDACTED]-Raum und der Kuppeltrafo-Raum werden im bergseitig östlichen Anschluss an die Maschinenhalle errichtet. Östlich daran schließt eine Flügelmauer an. Das Gebäude beinhaltet den 5.0 m hohen Maschinenraum mit der 2-düsigen Freistrahlturbine und dem Generator sowie Räume für den Kuppeltrafo und einen Schaltraum für die [REDACTED]. Zur Montage der elektrotechnischen und maschinellen Einrichtungen wird in der Maschinenhalle ein Montagekran mit einer Tragkraft von 10 to unter der Decke errichtet.

In der Maschinenhalle wird ein Entfeuchtungsgerät installiert. Die Be- und Entlüftung des Traforaumes sowie der Schaltanlage erfolgt über bewegliche Lüftungsjalousien sowie beim Maschinenraum über eine Ablufthaube 150/100 im Dach.

Das Dach des Krafthauses wird als Fachdach ausgeführt.

Die Unterwasserableitung erfolgt über einen rd. 47 m langen Stahlbetonkanal DN 800 in ein namenloses Gerinne und über dieses nach weiteren rd. 24 m in die [REDACTED]

Maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen:

Die geplante Wasserfassung wird mit elektromaschinellen Komponenten für die Automatisierung der Anlage ausgestattet. Für die Steuerung der automatischen Spülung der Wasserfassung ist der Einbau einer elektronischen Geschiebbestandsmessung vorgesehen. Die Spülung der Wasserfassung erfolgt automatisch. Es ist der Einbau von elektrisch betätigten Schiebern vorgesehen, welche von der Kraftwerksanlage aus ferngesteuert werden. Zudem soll die Wasserfassung mit einer Videoanlage visuell überwacht werden. Die Einlaufkammer in der Wasserfassung soll mit einer Niveaumessung und einer Abflussmessung ausgestattet werden.

Zwischen Krafthaus und Wasserfassung werden im Zuge der Druckrohrverlegearbeiten die erforderlichen Energie- und Steuerkabel verlegt.

Beschreibung des Maschinensatzes:

Es wird ein Maschinensatz mit einer Pelton Turbine (mit horizontaler Welle) und ein Drehstromsynchrongenerator mit Spezialwellenende vorgesehen.

Die zweidüsige Pelton Turbine wird voraussichtlich wie folgt ausgestattet:

1. Düsenstelleinrichtungen mit Handnuttrieb
2. Strahlabschneider mit Schließgewicht und Unterstellung
3. Elektronischer Drehzahlregler
4. Überwachungseinrichtungen für Lagertemperatur und Drehzahl.

Als Generator ist der Einbau eines Drehstromsynchrongenerators in bürstenloser, wassergekühlter Ausführung mit Wechselstromerregemaschine mit Dämpferwicklung mit Gleitlagerbau von B3 Schutzart mindestens IB 23 mit einem freien Spezialwellende zur direkten Aufnahme des Turbinenlaufrades, Isolation und Erwärmung nach IEC für 40° Umgebungstemperatur vorgesehen. Nennleistung beträgt 1.400 Kilo va.

Weiters werden ein Mittelspannungsschaltanlage Reihe 30 und eine Niederspannungsschaltanlage 400 V sowie ein Mittelspannungsschaltkabelgarnitur Reihe 30 und elektrische Schutzeinrichtungen sowie Steuerungs- und Drehzahlregler, Netzschiene 400 V errichtet. Die Fernsteuerung und Fernüberwachung der Anlage wird über ein Visualisierungspendel, welches mit der [REDACTED] über eine Datenverbindung kommuniziert angezeigt. Bei Ausfall des Bedienpendels besteht die Möglichkeit, die Anlage über einen Handmullautomatikschalter Handzusteuern.

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Der [REDACTED] ist aufgrund seiner Naturbelassenheit ein Fluss von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Die Verwirklichung des geplanten Kraftwerkbaus und die damit verbundenen Veränderungen am [REDACTED] vor allem im Bereich der Wasserfassung, werden die Natürlichkeit des Gewässers nachhaltig beeinträchtigen. Ebenso wird der Wasserentzug um größtenteils weit über die Hälfte des

natürlichen Wasserdargebotes das für die Grobblockigkeit und teilweise kaskadenartige Ausbildung der Entnahmestrecke erforderliche Spritzwasser erheblich reduzieren, dadurch Lebensräume einengen und dadurch in weiterer Folge den Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaften der Verzahnungszone Wasser – Land schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigen.

Die naturkundliche Beurteilung hat ergeben, dass bei monatlicher Mittelwasserannahme über neun Monate im Jahr weniger als die Hälfte der natürlichen Wasserführung, bei monatlicher mittleren Niederwasser sogar elf Monate im Jahr weniger als die Hälfte der natürlichen Wasserführung in der Entnahmestrecke verbleibt und dass dadurch ca. 1/3 der Bachstrecke – gegenüber den 98 bis 99% im derzeitigen unbeeinflussten Zustand – als nicht mehr natürlich angesehen werden kann.

Der Wasserentzug wird die Natürlichkeit des Baches in ca. 1/3 seiner Lauflänge stark und nachhaltig beeinträchtigen, sodass auf Dauer des Bestandes der Anlage die Einmaligkeit des Gewässers bei gesamtheitlicher Betrachtung sowohl als Lebensraum als auch als Landschaftselement zu Nichte gemacht wird und der Bach seinen Status als Referenzgewässer verlieren wird.

Zudem liegt ein geringer Teil des Einzugsgebietes des [REDACTED] (Bereich [REDACTED] – [REDACTED]) im Nationalpark [REDACTED] zugleich Natura 2000-Gebiet. Die projektartige Anlage ist so situiert, dass auch negative Einflüsse auf das Nationalparkgebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen – wenn auch nicht sehr wahrscheinlich - sind.

Insgesamt werden dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen prognostiziert.

2.3. Feststellungen zu den (langfristigen) öffentlichen Interessen:

Ziel des geplanten Kraftwerksvorhabens ist es laut Antragssteller, die Versorgungssicherheit im Stromnetz (100%-ige Einspeisung), wie hier im speziellen durch die Errichtung eines Kraftwerkes am Talende des [REDACTED], zu erhöhen.

Der diesbezügliche Bedarf ergebe sich aus der Betrachtung des österreichischen Energiegesamtbedarfs, welcher nicht zur Gänze durch Energie gedeckt werden kann, die aus Wasserkraft, Wind bzw. Solaranlagen erzeugt wird. Daher trage jede Energieerzeugungsanlage – und somit auch die gegenständliche – dazu bei, die Emissionen in Österreich zu senken. Zu einer solchen Senkung von CO₂-Emissionen haben sich zahlreiche Länder, darunter auch Österreich, im Rahmen des Übereinkommens der vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. Nr. 414/1994), der Kyoto-Beschlüsse sowie gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes vertraglich verpflichtet.

Mit dem geplanten Projekt sollen jährlich 5,3 Mio. KWh Strom erzeugt werden, was einem Heizölverbrauch von 0,85 Mio. l (1 l Heizöl = 6 KWh) entspreche und jeder verheizte Liter Heizöl in der Luft lande. Dies führe überdies zur Vermeidung von Importen von Gas und Öl.

Grundsätzlich liegt diese Zielrichtung aus elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht in einem begrüßenswerten Stadium und wird von diesen Seiten auch befürwortet.

Zu erwähnen bleibt jedoch Art 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, wonach grundsätzlich soweit als möglich sowohl bei neuen als auch bei bereits bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen über die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt werden sollte.

Das Vorliegen eines grundsätzlichen langfristigen öffentlichen Interesses an der Errichtung von Anlagen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist anzuerkennen. Es wurde jedoch nicht glaubhaft dargetan, worin gerade das langfristige öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Kraftwerksanlage „[REDACTED]“ in der gegenständlich vorliegenden Planung gelegen ist. Ein derartiges langfristiges öffentliches Interesse ist nicht gegeben.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 2.1. ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Die Feststellungen zu Punkt 2.2. ergeben sich aus dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED]. Dieser hat wörtlich ausgeführt wie folgt:

„Die vorliegenden Projektunterlagen sind für die naturkundliche Beurteilung ausreichend. Die Inhalte dieser Unterlagen konnten beim heutigen Lokalaugenschein bestätigt werden.

Im Projektteil „Limnologische Untersuchungen“ wurden auf den Seiten 61 folgende die Situation der Uferböschungen, der Gewässersohle und der Verzahnung mit dem Umland beschrieben und dargestellt. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich Verbauungsgrad der Uferböschungen der [REDACTED] auf 99% seiner Fließstrecke unverbaut ist. Ein eben solches Bild (99 % unverbaut) ergibt sich in der Gewässersohle. Die Verzahnung mit dem Umland ist zu 97,8% als durchgehend und natürlich ausgeprägt angegeben. Daraus folgert, dass der [REDACTED] fast zur Gänze als naturbelassenes Fließgewässer einzustufen ist. Vergleicht man den [REDACTED] mit anderen Seitenzubringerbächen des [REDACTED]tales, so weist dieser Bach die Eigenschaft „Einmaligkeit“ auf. Die weiteren Zubringerbäche talauswärts dieses Gewässers (in nicht vergletscherten Einzugsbereichen der [REDACTED]gruppe und des [REDACTED]gebirges) sind alle mehr oder weniger kontinuierlich in steiler Längsneigung ausgeprägt. Der [REDACTED] taleinwärts des [REDACTED] weist ein vergletschertes Einzugsgebiet und damit eine eigenständige Charakteristik auf. Der [REDACTED] hingegen ist primär ein Seeausrinn (aus dem [REDACTED]), weist in seinem Oberlauf Flachstrecken mit mäandrirendem Verlauf und erst in seinem unteren Drittel eine Steilstufe auf wo der Bach eine groblockige Geländestufe überwindet. Die herausragende Naturbelassenheit dieses Gewässers in gesamtheitlicher Sicht wird auch im limnologischen

Gutachten dokumentiert, es wird darin ein sehr guter Zustand klassifiziert und damit ist das Gewässer auf als Referenzgewässer anzusehen.

Der geplante Wassereinzug durch die projektierte Anlage hat unter Berücksichtigung der heute beantragten Pflichtwasserabgaben zur Folge, dass unter Annahme MQ in den Monaten Jänner bis März und Mai max. 45% des natürlichen Wasserdargebotes in der Restwasserstrecke verbleiben. In den Monaten April, August bis September max. 38%. Lediglich in den Monaten Juni, Juli und August verbleiben mindestens 2/3 des natürlichen Wasserdargebotes in der Entnahmestrecke. Unter Annahme NMQ verbleiben in den Monaten Jänner bis April sowie Juni max. 48% des natürlichen Wasserdargebotes in der Entnahmestrecke. In den Monaten Mai sowie September bis Dezember nur 32% und 39%. Lediglich im Juli bleiben ca. 60% in der Entnahmestrecke.

Da somit bei monatlicher Mittelwasserannahme über neun Monate im Jahr weniger als die Hälfte der natürlichen Wasserführung, bei monatlicher mittleren Niederwasser sogar elf Monate im Jahr weniger als die Hälfte der natürlichen Wasserführung in der Entnahmestrecke verbleibt, kann ca. 1/3 der Bachstrecke als nicht mehr natürlich angesehen werden (gegenüber den 98 bis 99% im derzeitigen unbeeinflussten Zustand).

Die Trasse der Druckrohrleitung in der L. [REDACTED] ist vom Natureingriff her unproblematisch. Der weitere Trassenverlauf berührt zu überwiegenden Teilen einen Block-Fichtenwald, ein Lebensraum der nach der neuen Naturschutzverordnung 2006 besonderen Schutz genießt. Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse werden hier die Grabungsarbeiten größere Arbeitsbreiten erforderlich machen und sich damit während der Bauzeit auf die Geländemorphologie negativ auswirken. Ein Niedermoorbereich im obersten Abschnitt dieses Trassenverlaufes kann umfahren werden.

Der Standort des Krafthauses ist in Folge Sichtabschirmung durch umgebenden Wald als unauffällig anzusehen. Vermessungen an diesem Standort waren im Zuge des heutigen Lokalausgleichs sichtbar dürften aber auf die Situation der Schneeschmelze zurückzuführen sein.

In gesamtheitlicher Sicht müssen die Eingriffe durch den geplanten Kraftwerksbau folgendermaßen beurteilt werden:

Die Veränderungen am [REDACTED] im Bereich der Wasserfassung (gewisse Begradigungen des Baches, Ufersicherungen) werden die Natürlichkeit des Gewässers in diesem – allerdings relativ kurzem Abschnitt – nachhaltig beeinträchtigen.

Die Beeinträchtigungen durch die Grabungsarbeiten für die Druckrohrleitung sind während der Bauzeit als stark anzusehen, können aber in absehbaren Zeiträumen saniert werden.

Der Wasserentzug schließlich wird die Natürlichkeit des Baches in ca. 1/3 seiner Lauflänge stark und nachhaltig beeinträchtigen, sodass auf Dauer des Bestandes der Anlage die Einmaligkeit dieses Gewässers bei gesamtheitlicher Betrachtung sowohl als Lebensraum als auch als Landschaftselement zu Nichte gemacht wird und der Bach seinen Status als Referenzgewässer verlieren wird.

Ein geringer Teil des Einzugsgebietes des [REDACTED] (Bereich [REDACTED] – [REDACTED]) liegt im Nationalpark [REDACTED], zugleich Natura 2000-Gebiet. Die projektierte Anlage ist so situiert, dass keine negativen Einflüsse auf das Nationalparkgebiet zu befürchten sind."

Zudem hat der naturkundefachliche Amtssachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30.06.2006 betreffend der Antragsmodifikation (Höhe der Restwassermengen sowie die Pflichtwasserdarstellung) ausgeführt wie folgt:

„Restwassersituation:

In den Punkten 4.1., 4.2. und 4.3. werden die Abflussverhältnisse bei MQ, MNQ und NQ übersichtlich tabellarisch dargestellt, in den Tabellen enthalten sind auch die Prozentsätze des Restwassers im Verhältnis zum natürlichen Wasserdargebot bei den jeweiligen Vorgaben (MQ, MNQ und NQ).

Daraus ist zusammenfassend zu erkennen:

4.1. (Seite 9, Vorgabe MQ):

Das Restwasser unter der Wasserfassung beträgt 5 Monate im Jahr unter 50% des Zuflusses, 1 Monat 40% und weitere 5 Monate unter 40% des Zuflusses. Lediglich im Monat Juni liegt das Restwasser knapp über 50% des Zuflusses.

Nach RICCABONA S., 1989 liegt die Wahrnehmungsschwelle einer Verringerung der Wassermenge durch den Beobachter bei 35-40% Wasserentzug, dieser Grenzwert wird somit ganzjährig überschritten.

4.2. (Seite 11, Vorgabe NMQ):

Das Restwasser unter der Wasserfassung beträgt 4 Monate im Jahr unter 50% des Zuflusses und weitere 5 Monate unter 40% des Zuflusses. In 3 Monaten liegt das Restwasser über 50% jedoch unter 60% des Zuflusses.

Somit wird auch unter dieser Vorgabe der obige Grenzwert ganzjährig überschritten.

4.3. (Seite 13, Vorgabe niedrigstes Monatsniederwasser NQ):

Das Restwasser unter der Wasserfassung beträgt 3 Monate im Jahr über 50% und darunter des Zuflusses, 3 Monate unter 40% des Zuflusses. In 2 Monaten liegt das Restwasser über 50% jedoch unter 60% des Zuflusses, in 1 Monat (Juli) über 70% des Zuflusses. Bei NQ-Vorgabe kann das Kraftwerk in den Monaten Jänner bis März überhaupt nicht betrieben werden, sodass in diesen 3 Monaten das gesamte natürliche Wasserdargebot in der Entnahmestrecke verbleibt.

Nur unter dieser Vorgabe wird der obige Grenzwert in 8 Monaten überschritten und in 4 Monaten unterschritten.

B. Wasserfassung:

Zur Errichtung der Wasserfassung muss der Bach in diesem Bereich und oberhalb davon begradigt und technisch verbaut werden (Pkt. 5.1.1. Seite 15; vgl. auch Ausführungen bei der VH vom 4.5.2006). Auch sind technische Baugrubensicherungen (Spritzbeton, maximale Höhe 7,6 m und Fläche von ca. 180m²; Pkt. 2.3.) erforderlich.

Der Bach ist in diesem Bereich derzeit völlig natürlich ausgeprägt, diese technischen Anlagen werden hier die Natürlichkeit zunichte machen.

C. Ergänzend zu dem bei der VH am 4.5.2006 abgegebenen Gutachten wird bemerkt:

Die Grobblockigkeit und teilweise kaskadenartige Ausbildung der Entnahmestrecke bedingt, dass eine Benetzung der Verzahnungsbereiche Wasser – Land nicht nur durch die fließende Welle, sondern insbesondere durch Spritzwasser erfolgt. Diese hygropetrische Verzahnungszone bietet einen charakteristischen Lebensraum für steinbewohnende Algen und Moose samt erfahrungsgemäß typischer Fauna – wie z.B. auf diese hygropetrischen Verhältnisse spezialisierte Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen, Zwergwasserkäfer, Hakenkäfer (diese Flora und Fauna wurde bei den gewässerspezifischen limnologischen Untersuchungen nicht erhoben). Diese Zone geht mit

hygrophilen Hochstaudenfluren über in die reichlich ausgeprägten, ebenfalls hygrophilen Grünerlengebüsche (vgl. botanische Untersuchung). Gerade diese Verhältnisse sind ausschlaggebend für die gegebene völlige Natürlichkeit des [REDACTED] in der Entnahmestrecke.

Der Wasserentzug um größtenteils weit über die Hälfte des natürlichen Wasserdargebotes wird dieses Spritzwasser erheblich reduzieren, damit Lebensräume einengen und wieder damit Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften der Verzahnungszone Wasser – Land schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigen.

Das Landschaftsbild ist unabhängig vom Erholungswert zu sehen, eine Natürlichkeit der Landschaft ist ein Wert an sich, auch ohne Einfluss auf das Wohlbefinden des Menschen. Natürliche und naturnahe Gewässer zählen zu den hochrangigsten Landschaftselementen, also Schlüsselementen des Landschaftsbildes (RICCABONA S., 1989).

Die im Projekt enthaltene ökomorphologische Zustandserhebung belegt die Natürlichkeit des [REDACTED] zu rund 98% seiner Fließstrecke. Da der Wasserentzug durch das gepl. Kraftwerk unter Normalverhältnissen (MQ und MNQ) die von RICCABONA angegebenen Grenzwerte jahresdurchgängig bei weitem übersteigt, kann bei Realisierung des Projektes von einer Natürlichkeit des Baches in der Entnahmestrecke keine Rede mehr sein.

Auch die technische Anlage der Wasserfassung samt Begleitmaßnahmen (Begradigung, technische Sicherung) wird die Natürlichkeit des Gewässers in diesem berührten Bereich zerstören.

Somit würde dieses Gewässer – in seiner Natürlichkeit Schlüsselement des Landschaftsbildes - dieses Wertes beraubt und damit schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigt."

Wenn auch der Antragsteller sowohl bei der mündlichen Verhandlung als auch schriftlich diverse Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen kritisiert hat, so ist ihm dennoch nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur die Möglichkeit eingeräumt, die Unschlüssigkeit und Unvollständigkeit eines Gutachtens zur rügen bzw. ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene vorzulegen. Keiner dieser beiden Fälle ist im gegenständlichen Fall zutreffend.

Vielmehr handelt es sich um ein fachlich fundiertes, schlüssiges und nachvollziehbares naturkundefachliches Gutachten, welchem die erkennende Behörde die zu erwartenden Beeinträchtigungen zweifelsfrei entnehmen konnte. Im gegenständlichen Fall konnte die erkennende Behörde dem Gutachten des Amtssachverständigen voll inhaltlich folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass massive und langfristige bzw. mittelstarke und langfristige Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind. Das Vorbringen des Antragstellers konnte diesen Feststellungen nicht entgegen treten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein taugliches Sachverständigengutachten, welches mit den Erfahrungen der Lebens- und den Denkgesetze nicht im Widerspruch steht, in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden kann (VwGH 18.03.1994, Zl. 90/07/018 und andere). Ein Gegengutachten wurde nicht vorgelegt.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass das auf einem ausreichenden Befund beruhende schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen nicht erschüttert werden konnte. Zwar kommt einem Amtsgutachten keine beweismachende Monopolstellung zu, dennoch ist im gegenständlichen Fall das Amtsgutachten im Werte des Beweismittels seinem inneren Wahrheitsgehalt beurteilt und für gut befunden worden.

Die Feststellungen zu Punkt 2.3. ergeben sich einerseits aus dem Vorbringen des Antragstellers und andererseits aus den Stellungnahmen des naturkundefachlichen und limnologischen Amtssachverständigen, der wasserwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen sowie der Äußerung der Gemeinde [REDACTED]

Die Antragstellerin begründet die Verwirklichung des Vorhabens mit dem öffentlichen Interesse der Vermeidung von Emissionen (Einsparung von Heizöl und dessen Verbrennung sowie Multiplikatoreffekt), der Vermeidung von Öl- und Gasimporten, der Einhaltung der Kyoto-Beschlüsse, dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (§ 3 Zif. 3 iVm. § 7 Z 11) sowie mit dem Anstieg der Temperaturen und mit der damit verbundenen zu befürchtenden Klimaveränderung und Naturkatastrophen.

Die erkennende Behörde vermag grundsätzlich das (langfristige) öffentliche Interesse an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erkennen. Sie kann daraus aber nicht den grundsätzlichen Schluss ziehen, dass die Errichtung jeglicher Wasserkraftanlage an sich schon aufgrund der zitierten Rechtsbestimmungen im langfristigen öffentlichen Interesse gelegen ist. Vielmehr ist das langfristige öffentliche Interesse im Einzelfall dar zu tun. Es ist jedoch im gegenständlichen Fall keinesfalls dargetan worden, dass genau die Errichtung des Wasserkraftanlage [REDACTED] diesem Ziel dezidiert zum Durchbruch verhelfen wird. Auch das Vorbringen, dass das geplante Kraftwerk eine jährliche Energie von 5,3 Gigawattstunden erzeugen würde und dies – geteilt durch 50% Wirkungsgrad aus dem Heizwert von 1 kg Heizöl leicht – 892.962,44 kg Heizöl leicht entsprechen und diese Summe dadurch vermieden werden könnte, konnte nicht ausreichend überzeugen.

Hingegen ist das (langfristige) öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen darin zu sehen, dass der [REDACTED] im Projektsgebiet als weitgehend natürlich erhalten gilt.

Nach den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 30.06.2006 ist davon auszugehen, dass der Wasserentzug um größtenteils weit über die Hälfte des natürlichen Wasserdargebotes das Spritzwasser erheblich reduzieren, damit Lebensräume einengen und somit den Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften der Verzahnungszone Wasser – Land schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigen wird. *„Somit würde dieses Gewässer – in seiner Natürlichkeit Schlüsselement des Landschaftsbildes – dieses Wertes beraubt und damit **schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigt.**“* Die im Projekt enthaltene ökomorphologische Zustandserhebung belegte die Natürlichkeit des Stalleralmbaches zu rund 98% seiner Fließstrecke. Da der durch das geplante Projekt bedingte Wasserentzug unter Normalverhältnissen (MQ und MNQ) die von RICCABONA vorgegebenen Grenzwerte jahresdurchgängig bei weitem übersteigt, kann bei

der Realisierung des Projektes von einer Natürlichkeit des Baches in der Entnahmestrecke keine Rede mehr sein.

Ein besonderes Anliegen der Bundesregierung und allgemeines Ziel ist es, für die Erhaltung der wertvollen Flusstrecken Einsatz zu zeigen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer zu unterstützen.

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach das Vorliegen langfristiger öffentlicher Interessen verneint, wenn diese „öffentlichen Interessen“ lediglich ganz allgemein der Energieversorgung oder der Einsparung einer bestimmten Menge Heizöl diene (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zlen. 2004/10/0228, 2005/10/0023, 2005/10/0009).

Insgesamt ist aus der Zusammenschau der vorher wiedergegebenen Stellungnahmen bzw. amtsbekannten Dokumente davon auszugehen, dass grundsätzlich ein langfristiges öffentliches Interesse an der Erzeugung von erneuerbaren Energien besteht, jedoch kein (langfristiges) öffentliches Interesse an der Errichtung des geplanten gegenständlichen Vorhabens in der vorliegenden Ausformung vorliegt.

4. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Die Interessen des Naturschutzes sind im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen folgende Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a. das Ausbaggern;
- b. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c. die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen
- d. die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen der Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts zu

messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sowie Geländeabtragungen und Geländeaufschüttung außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 lit. a Zif. 1 und 2).

Gemäß § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 etc. nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt (Zif. 1) oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen nach § 1 Abs. 1 überwiegen (Zif. 2).

Dass im gegenständlichen Fall (starke bzw. mittelstarke und langfristige) Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gegeben sind, ergibt sich aus den Feststellungen zu Punkt 2.2. Dies hat der naturkundefachliche Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargetan.

Grundsätzlich kann ein Gutachten in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (siehe VwGH 27.05.1987, ZI. 87/01/022, 18.03.1994, ZI. 90/07/0018, 21.09.1995, 93/07/0005 und andere). Will nun eine Partei ein schlüssiges und widerspruchsfreies Sachverständigengutachten in Zweifel ziehen, so muss ein fachlich fundiertes Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene als Gegenbeweis erbracht werden. Durch eine bloß gegenteilige Behauptung kann das Gutachten eines Amtssachverständigen nicht entkräftet werden (siehe z.B. VwGH 27.09.1983, ZI. 82/11/0130). Mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher Ebene, in tauglicher Art und Weise, kann einem schlüssigen Sachverständigengutachten nicht entgegengetreten werden (VwGH 13.11.1990, ZI. 87/07/0126, 23.01.1991, ZI. 90/03/0051, 20.02.1992, ZI. 91/09/0154, 31.01.1995, ZI. 92/07/0188 und andere).

Die Durchführung der geplanten Maßnahme der Verwirklichung der Wasserkraftanlage [REDACTED] hat die Beeinträchtigung der Schutzgüter Naturhaushalt, sowie Landschaftsbild und Erholungswert zur Folge. Diese sind stark bzw. mittelstark und jedenfalls langfristig. Zudem sind starke und langfristige Beeinträchtigungen für die Gewässerlebewelt zu erwarten.

Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes ist zu prüfen, ob andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (§ 29 Abs. 1 lit. b und § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005).

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im

Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, ZI. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, ZI. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 *leg.cit.* (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, ZI. 98/10/0343*).

Nach einem Abwägungsprozess ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass zwar ein grundsätzliches langfristiges öffentliches Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu attestieren ist, jedoch auch mit schweren und langfristigen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu rechnen ist. Deshalb ist insbesondere aufgrund des Protokolls Energie (Artikel 7) und der – in der Beweiswürdigung angeführten – Interessen davon auszugehen, dass für die geplante Wasserkraftanlage „[REDACTED]“ in der gegenständlichen Projektierung keine langfristiges öffentliches Interesse vorliegt.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, sind grundsätzlich soweit als möglich sowohl bei neuen als auch schon bei bestehenden Wasserkraftanlage die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen über die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher zu stellen. Dies ist im gegenständlichen Fall insbesondere durch den durch das geplante Projekt bedingten Wasserentzug, der unter Normalverhältnissen die angegebenen Grenzwerte jahresdurchgängig überschreitet, und der damit verbundene Verlust der Natürlichkeit des mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, naturnaher Abschnitt, bewerteten [REDACTED] jedoch nicht gegeben.

Gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht vorliegen.

Auch wenn man zudem das langfristige öffentliche Interesse bejahen würde, ist jedenfalls keinesfalls davon auszugehen, dass von einem Überwiegen der langfristigen öffentlichen Interessen zu sprechen sein kann. Vielmehr ist insbesondere aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der

besonderen Naturbelassenheit des [REDACTED] davon auszugehen, dass jedenfalls – auch bei Vorliegen eines grundsätzlichen langfristigen öffentlichen Interesses an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen – im gegenständlichen Fall die öffentlichen Interessen nicht überwiegen können. Vielmehr sind die zu erwartenden langfristigen und schweren Beeinträchtigungen jedenfalls als derart schwer einzuschätzen, dass die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen müsste, dass kein Überwiegen etwaiger langfristiger öffentlicher Interessen vorliegt. Im Rahmen einer Abwägung zwischen den massiven Beeinträchtigungen eines fast gänzlich unbeeinträchtigten bzw. unverbauten Flusses und einem etwaigen öffentlichen Interesse hätte die Naturschutzbehörde im Zweifel zugunsten der Natur zu entscheiden zu gehabt (vgl. BVG über den umfassenden Umweltschutz und *Weber/Pernthaler/Wimmer*, *Umweltpolitik durch Recht*, „in dubio pro natura“). Daran vermag auch – die zugegebenermaßen bemühte, grundsätzlich naturbedachte – Planungsweise nichts zu ändern.

In Abwägung der gegebenen öffentlichen Interessen ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Erhaltung der im hohen Maße gegebenen Natürlichkeit des [REDACTED] vor störenden Eingriffen das öffentliche Interesse an der Errichtung der Wasserkraftanlage überwiegt. Zwar sind positive Auswirkungen durch die Wasserkraftanlage zu erwarten, jedoch zählt der [REDACTED] zu den wenigen Gewässerstrecken mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit und weist eine **Natürlichkeit zu rund 98% seiner Fließstrecke** auf. Durch die mit dem Projekt verbundenen massiven Eingriffe und großen Baumaßnahmen würden diese Eigenschaften stärkstens beeinträchtigt werden.

Insgesamt war daher die Bewilligung zu versagen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die oben angeführten Gesetzesstellen.

Erght an:

1. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] samt signiertem Projekt F und Erlagschein;
2. [REDACTED], z.H. RA [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED];
3. die Gemeinde [REDACTED], z.H. Herrn [REDACTED] Gemeindeamt, [REDACTED];
4. den Landesumweltanwalt von Tirol, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck.

Erght abschriftlich zur gefälligen Kenntnis per e-mail an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, [REDACTED] im Hause;
2. den limnologischen Amtssachverständigen, [REDACTED];
3. die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, im Hause (Bezug: do. IIIa1-W-10.115);
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, [REDACTED];
5. die Abt. Emissionen-Sicherheitstechnik-Anlagen, [REDACTED];

6. das Planungsbüro [REDACTED];
7. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung [REDACTED]
8. das Sachgebiet Hydrographie, per E-mail;
9. die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] zHd. Herrn Bezirkshauptmann [REDACTED]

Für die Landesregierung:

[REDACTED]

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: